

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/30230 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Klimaschutzgesetzes**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28686 –

**Transatlantische Klimaschutzkooperation als Startschuss für ein
globales Emissionshandelssystem**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Lisa Badum, Jürgen Trittin, Uwe Kekeritz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/28785 –

**US-Präsident Joe Bidens Klimagipfel als Chance ergreifen –
Klimapartnerschaften als Kern einer strategischen Klimaaußenpolitik**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Oliver Krischer, Lisa Badum, Dr. Julia Verlinden, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/29294 –

Klimaschutz ist jetzt

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Gesetzesänderung dient dazu, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 in Verbindung mit Anlage 2 mit den Grundrechten unvereinbar sind, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. auffordern soll, sich aktiv für einen gemeinsamen grenzüberschreitenden Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten zu engagieren.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, Maßnahmen zu ergreifen bezugnehmend auf die Anträge „Klimabedingte Migration, Flucht und Vertreibung – Eine Frage globaler Gerechtigkeit“ (Drucksache 19/15781) sowie „Klimaziele und Entwicklungspolitik konsequent aufeinander ausrichten – Klimagerechtigkeit im Globalen Süden voranbringen“ (Drucksache 19/28474).

Zu Buchstabe d

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. auffordern soll, zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes in einem ersten Schritt eine Reform des Klimaschutzgesetzes vorzulegen, in der u. a. ein ambitionierteres Klimaschutzziel für 2030 von minus 70 Prozent festgelegt wird.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/30230 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28686 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28785 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29294 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu den Buchstaben b bis d

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Berichterstattung“ das Wort „umfassende“ eingefügt.
b) In Nummer 4 wird das Wort „Berichterstattung“ durch das Wort „Treibhausgas-Berichterstattung“ ersetzt.

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese Abschätzungen schließen soweit möglich auch Auswirkungen auf die Beschäftigungsentwicklung, die Wirtschaftsstruktur, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch im ländlichen Raum sowie die Effizienz des Einsatzes von natürlichen Ressourcen ein.“

- b) Buchstabe d wird aufgehoben.

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

- ,7. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erstmals im Jahr 2024 und dann alle zwei Jahre enthält der Klimaschutzbericht eine Darstellung zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO₂-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen und internationalen Entwicklungen und zu ihrer Kompatibilität mit der nationalen CO₂-Bepreisung sowie den nationalen Klimazielen einschließlich der Wirkung auf die Sektoren nach § 4 Absatz 1.“

4. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 8 bis 11.

- b) den Antrag auf Drucksache 19/28686 abzulehnen,
c) den Antrag auf Drucksache 19/28785 abzulehnen,
d) den Antrag auf Drucksache 19/29294 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Dr. Anja Weisgerber
Berichterstatterin

Klaus Mindrup
Berichterstatter

Karsten Hilse
Berichterstatter

Dr. Lukas Köhler
Berichterstatter

Lorenz Gösta Beutin
Berichterstatter

Lisa Badum
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Anja Weisgerber, Klaus Mindrup, Karsten Hilse, Dr. Lukas Köhler, Lorenz Gösta Beutin und Lisa Badum

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/30230** wurde in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/28686** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/28785** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/29294** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Entwurf sieht neue nationale Klimaschutzziele vor. Das bestehende nationale Klimaschutzziel für das Jahr 2030 wird auf mindestens 65 Prozent erhöht. Für das Jahr 2040 gilt ein neues nationales Klimaschutzziel von mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Für die Jahre 2030, 2040 und 2045 wird zudem festgelegt, welche Beiträge im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft erreicht werden sollen. Die im Bundes-Klimaschutzgesetz bereits festgelegten Jahresemissionsmengen der Sektoren nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 werden für die Jahre 2023 bis 2030 neu festgelegt, um die Erreichung des ambitionierten nationalen Klimaschutzziels von mindestens 65 Prozent im Jahr 2030 sicherzustellen. Für die Jahre von 2031 bis 2040 werden in Anlage 3 sektorübergreifende jährliche Minderungsziele festgelegt. Aus diesen ergibt sich, wie vom Bundesverfassungsgericht nahegelegt, ein konkreter Minderungspfad bis zum Jahr 2040. Spätestens im Jahr 2032 wird die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, um auch die weiteren jährlichen Minderungsziele bis zur Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 gesetzlich festzulegen. Die sektorübergreifenden jährlichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Minderungsziele bilden den Rahmen für die nachfolgende Festlegung der sektorscharfen Jahresemissionsmengen durch Rechtsverordnung im Jahr 2024 (für die Jahresemissionsmengen von 2031 bis 2040) und im Jahr 2034 (für die Jahresemissionsmengen von 2041 bis 2045). Darüber hinaus wird die Rolle des Expertenrats für Klimafragen gestärkt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag beinhaltet, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

1. sich aktiv für einen gemeinsamen grenzüberschreitenden Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten zu engagieren;
2. sich aktiv dafür einzusetzen, den EU-Emissionshandel so schnell wie möglich auf weitere Wirtschaftsbereiche auszuweiten;
3. sich für intensive Gespräche zwischen der EU und der US-Administration einzusetzen, deren Ziel die möglichst schnelle Umsetzung eines transatlantischen Emissionshandelssystems ist;
4. die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten unterschiedlicher Emissionshandelssysteme zu unterstützen;
5. einheitliche Mechanismen für ein gemeinsames Kontroll- und Sanktionssystem zu entwickeln und in Einklang mit den Erfordernissen des Pariser Klimaabkommens zu bringen;
6. sich an der Entwicklung eines Anreizsystems aktiv zu beteiligen, das zukünftig weitere Vertragsstaaten motiviert, sich an einem internationalen Emissionshandelssystem zu beteiligen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, bezugnehmend auf die Anträge „Klimabedingte Migration, Flucht und Vertreibung – Eine Frage globaler Gerechtigkeit“ (Drucksache 19/15781) sowie „Klimaziele und Entwicklungspolitik konsequent aufeinander ausrichten – Klimagerechtigkeit im Globalen Süden voranbringen“ (Drucksache 19/28474)

1. endlich eine ambitionierte, kohärente Klimaaußenpolitik-Strategie im Sinne der Förderung einer globalen sozial-ökologischen Transformation zu entwickeln und im Bundeskabinett zu beschließen, die die sozialen, ökologischen, menschenrechtlichen sowie sicherheits- und geopolitischen Folgen der Klimakrise berücksichtigt;
2. auf dem „Climate Leaders Summit“ der USA am 22. April 2021, spätestens jedoch auf dem Petersberger Klimadialog im Mai 2021 konkrete Zusagen für mehr Klimaschutz und mehr Klimagerechtigkeit zu machen;
3. sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass die internationale Gemeinschaft noch vor der COP26 sicherstellt, jährlich 100 Milliarden US-Dollar Klimafinanzierung aus größtenteils öffentlichen Quellen zur Verfügung zu stellen und selbst den deutschen Beitrag auf den fairen Anteil von 10 % anzuheben, um endlich ihr auf der COP15 in Kopenhagen gegebenes Versprechen einzulösen;
4. weltweit gemeinsam mit Partner*innen für eine globale Energie- und Verkehrswende, einen vollständigen Atomausstieg und einen Kohleausstieg zu werben, in OECD-Staaten bis spätestens 2030, wie es dem Ziel der „Powering Past Coal Alliance“ entspricht, der sich die Bundesregierung 2019 angeschlossen hat, sowie dem Zero Emission Vehicle Transition Council beizutreten und sich zu einem Ausstieg aus dem fossilen Verbrennungsmotor bis 2030 zu verpflichten;
5. mit einer diplomatischen Kraftanstrengung auf höchster Ebene gemeinsam mit der EU und weiteren Partner*innen wie Großbritannien in Schlüsselstaaten für die Vorlage ambitionierter NDCs (nationale Klimaziele) zu werben, die einen echten Beitrag zur Einhaltung des 1,5-Grad-Pfades leisten und einen realistischen Weg Richtung Klimaneutralität aufzeigen und substanzielle Verbesserungen der Anpassungsfähigkeiten bewirken;
6. durch einen ressortübergreifenden Ansatz für umfassende Klimapartnerschaften („Paris-Partnerschaften“) unter dem Leitbild des Pariser Klimaabkommens, der Agenda 2030 und den universellen Menschenrechten insbesondere mit Ländern des Globalen Südens einen Beitrag für mehr Klimagerechtigkeit zu leisten und im Schulterschluss mit EU-Partner*innen noch vor der COP26 erste Klimapartnerschaften anzustoßen, die beide Seiten bei der sozial-ökologischen Transformation in Richtung des 1,5-Grad-Pfades unterstützen, ihre

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Biodiversität schützen, eine menschenrechtskonforme Klimapolitik sicherstellen und sich bei der Auswahl und Gestaltung der Partnerschaften u.a. an im Antrag genannten Kriterien zu orientieren;

7. zusammen mit der EU eine Klimapartnerschaft mit den USA zu begründen, welche ein transatlantisches Netzwerk aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Bundesstaaten, Städten und Gemeinden etabliert;
8. für die Einhaltung des Pariser Abkommens, welches alleine durch die Kohleausbaupläne in den Regionen Süd- und Südostasien gefährdet ist, gemeinsam mit der EU-Kommission sowie nationalen und multilateralen Entwicklungsbanken den Ländern Indien, Vietnam, Indonesien, Bangladesch, Pakistan und Thailand eine Klimapartnerschaft anzubieten mit dem Ziel, diese Länder im Rahmen einer Investitionsoffensive bei dem Ausbau einer dezentralen, standortangepassten und bedarfsorientierten erneuerbarer Energieversorgung und dem Ausstieg aus der Kohleverstromung zu unterstützen;
9. die bestehenden nationalen und europäischen Dialogformate mit China wie insbesondere den im September 2020 neu geschaffenen hochrangigen EU-China Umwelt- und Klimadialog dazu nutzen, sich gegenüber China dafür einzusetzen, aus der Kohle auszusteigen und die Finanzierung von Kohleprojekten entlang der Seidenstraße und in allen weiteren Drittstaaten zu beenden sowie das angekündigte nationale chinesische Klimaziel, den Scheitelpunkt der Emissionen vor 2030 zu erreichen, ehrgeiziger zu formulieren und mit konkreten Maßnahmen zu unterlegen;
10. Deutschland durch rasche und konsequente Umsetzung der Empfehlungen des Sustainable-Finance-Beirats und der Taskforce for climate related financial disclosure (TCFD) zu einem führenden Sustainable Finance Standort auszubauen, in dem auch im Einklang mit der Weiterentwicklung und Schärfung der EU-Taxonomie Nachhaltigkeitsrisiken und -kriterien im Finanzsystem, der Unternehmensberichterstattung und -bilanzierung sowie im Rahmen der Anlage-, Ausgabe- und Förderpolitik der öffentlichen Hand systematisch offengelegt und berücksichtigt werden und darauf auch international hinzuwirken;
11. den Kurs der Europäischen Kommission im European Green Deal zu unterstützen, dass die Einhaltung des Übereinkommens von Paris, der Menschenrechte und der SDGs (Sustainable Development Goals) verbindliche Grundlagen aller künftigen umfassenden Handelsabkommen sein soll, und sich darüber hinaus dafür einzusetzen, dass auch bestehende Handelsabkommen an die Ziele des Pariser Klimaabkommens angepasst werden;
12. sich international dafür einzusetzen, dass auch multilaterale Entwicklungs- und Investitionsbanken und andere Organisationen (IWF, IEA, UN-Organisationen) die Förderung von Projekten der Atomenergie sowie fossiler Projekte, einschließlich so schnell wie möglich Erdgas, beenden und ihre Förderpraxis klar an den Zielen des Pariser Klimaabkommens und den SDGs ausrichten.

Zu Buchstabe d

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, noch in dieser Legislaturperiode

1. zur Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtes in einem ersten Schritt eine Reform des Klimaschutzgesetzes vorzulegen, in der u. a. ein ambitionierteres Klimaschutzziel für 2030 von minus 70 Prozent festgelegt wird;
2. den Ausbau der erneuerbaren Energien ab sofort deutlich zu beschleunigen;
3. Umsetzungshürden beim Ausbau der erneuerbaren Energien abzubauen;
4. Solar auf unseren Dächern zum Standard zu machen;
5. den Kohleausstieg auf 2030 vorzuziehen;
6. neben der weiteren Reduzierung der EEG Umlage alle zusätzlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung aus den Bereichen Verkehr und Wärme für die Einführung eines Pro-Kopf-Energiegeldes und für zielgerichtete Transformationszuschüsse für Menschen mit niedrigen Einkommen zu verwenden;

7. u. a. mit Investitionszuschüssen und einer degressiven Abschreibung die energieintensiven Industrien bei der Transformation und Dekarbonisierung zu unterstützen, Hürden bei der grünen Eigenstromversorgung abzubauen und mit Klimaverträgen (Carbon Contract for Difference), die die Differenz zwischen dem aktuellen CO₂-Preis und den tatsächlichen CO₂-Vermeidungskosten erstatten sowie für die nötige Investitionssicherheit sorgen und in Europa Quoten für den Anteil von CO₂-neutralen Grundstoffen an bestimmten Produkten festzusetzen, die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten im ETS zu beenden, wenn es einen funktionierenden Grenzausgleich für fairen internationalen Wettbewerb gibt;
8. bei Genehmigungsprozessen eine Klimaverträglichkeitsprüfung einzuführen, sowie eine CO₂-Bremsen für Gesetze einzuführen, die alle Gesetze im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den nationalen Klimaschutzziele prüfen;
9. eine Klima- und Sanierungsoffensive bei Gebäuden auf den Weg zu bringen;
10. den Einbau neuer Ölheizungen in Neubau und Bestand ab 2021 grundsätzlich nicht mehr zuzulassen, Subventionen für Öl- und Gasheizungen nicht weiterzuführen sowie die Zuschüsse für den Austausch von Ölheizungen und Gasheizungen zu erhöhen, sofern die Heizung vollständig auf erneuerbare Wärme umgestellt wird;
11. ein Investitionsprogramm für 2.000.000 Wärmepumpen bis 2025 sowie für die Dekarbonisierung von Fern- und Nahwärme aufzulegen;
12. die Wärmewende mit einem wirksamem Mieter*innenschutz und gezielter Förderung zu verbinden;
13. ein Klimawohngehalt als Zuschuss zum Wohngehalt einzuführen;
14. über ein Sofortprogramm die Umsetzung der energetischen Modernisierung öffentlicher Liegenschaften zu Plusenergiehäusern zu beschleunigen;
15. das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu einem Gebäuderessourcengesetz weiterzuentwickeln;
16. eine leistungsfähige Bahn zum Rückgrat einer nachhaltigen Verkehrswende zu machen;
17. den ÖPNV auszubauen;
18. die Verkehrspolitik an den Zielen und Empfehlungen des Nationalen Radverkehrsplans auszurichten;
19. sich dafür einzusetzen, den europäischen und internationalen Seeverkehr sowie die europäische Binnenschifffahrt in jeweilige Emissionshandelssysteme zeitnah einzubeziehen sowie Förderungen in Klimaschutzinvestitionen und alternative Antriebe mit dem Ziel der Marktfähigkeit auszubauen, den ausufernden klimaschädlichen Lkw-Verkehr durch eine CO₂-orientierte Maut zu regulieren, an den Umweltkosten zu beteiligen und mithilfe ambitionierter CO₂-Flottengrenzwerte und der Förderung klimafreundlicher Antriebe den Güter- und Lkw-Verkehr emissionsfrei zu machen sowie in der städtischen Logistik den Einsatz von Lastenrädern und neue Verteilkonzepte wie Cityhubs oder Güterbeförderung auf Schienen zu fördern;
20. ab 2030 nur noch emissionsfreie Autos neu zuzulassen;
21. einen Bundesnetzplan 2050 zu erarbeiten, in dem der Neu- und Ausbau der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraßen im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele neu bewertet werden;
22. die Länder dabei zu unterstützen, eine Mobilitätsgarantie mit Standards für Erreichbarkeit und Erschließung im ländlichen Raum einzuführen;
23. die Städte bei der Mobilitätswende gezielt zu unterstützen;
24. den Schritt in eine Kreislaufwirtschaft mit einer starken Reparatur- und Recyclingindustrie zu gehen;
25. die Tierzahlen in der Landwirtschaft deutlich zu reduzieren und auf heimische Futtermittel zu setzen; landwirtschaftliche Böden als wichtigste Kohlenstoffspeicher konsequent zu nutzen und zu schützen und deshalb den Grünlandumbruch konsequent zu stoppen und Moorböden flächendeckend wiederzuvernässen und Agroforstsysteme zu fördern;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

26. in der nationalen Umsetzung der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) die vorhandenen Spielräume zugunsten des Klimaschutzes zu nutzen und die Entwicklung zu einer umfassenden Gemeinwohlprämie zu unterstützen;
27. den Ökolandbau stärker zu fördern;
28. die Klimaforschung in einem Forschungsrahmenprogramm mit jährlichen 100 Mio. Euro zusätzlich zu fördern;
29. im Kreis der EU-Partner*innen endlich eine klimapolitische Vorreiterrolle einzunehmen;
30. der Erdgaspipeline Nord Stream 2 die politische Unterstützung zu entziehen und damit ein wirkungsvolles Signal für eine Vorreiterrolle für erneuerbare statt fossile Energien zu setzen;
31. klimaaußenpolitisch voranzugehen und das Tempo der Biden-Administration aufzunehmen;
32. durch einen ressortübergreifenden Ansatz für umfassende Klimapartnerschaften („Paris-Partnerschaften“) unter dem Leitbild des Pariser Klimaabkommens, der Agenda 2030 und den universellen Menschenrechten insbesondere mit Ländern des Globalen Südens einen Beitrag für mehr Klimagerechtigkeit zu leisten und eine menschenrechtskonforme Klimapolitik sicherstellen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 118. Sitzung am 21. Juni 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Detlef Raphael

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Holger Lösch

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Thorsten Müller

Stiftung Umweltenergierecht

Michael Vassiliadis

IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Stefan Körzell

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Dr. Alexander Götz

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Prof. Dr. em. William Happer

Princeton University

Prof. Dr. Joachim Weimann

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (FWW), Lehrstuhl VWL

Barbara Metz

Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)

Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwälte Günther Partnerschaftsgesellschaft

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)589-A bis 19(16)589-J sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 89. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 115. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 unverändert anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 72. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 96. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 81. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 unverändert anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 123. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/28686 abzulehnen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat im Umlaufverfahren am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/28686 abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 96. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/28686 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat im Umlaufverfahren am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/28785 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 123. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/29294 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 115. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/29294 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 81. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/29294 abzulehnen.

V. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)123-1):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2021 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (BT-Drs. 19/30230) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS, Weiterentwicklung 2021) berücksichtigt. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien der DNS (insbes. Prinzipien 1 und 3), der relevanten Schlüsselindikatoren (insbes. Indikator 13.1.a) sowie der 17 globalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs, insbes. SDG 13 und 8) erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der DNS.

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, mit dem dieses den Gesetzgeber verpflichtet hat, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln. Mit den im Gesetzgebungsvorhaben enthaltenen nationalen Klimaschutzziele leistet es einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasmissionen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten und trägt zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Das Gesetzgebungsvorhaben dient damit unmittelbar der Einhaltung des SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen), der Erreichung des Ziels der DNS zu Indikator 13.1.a (Treibhausgasemissionen reduzieren) sowie den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS 1 (Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden, hier: Natürliche Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft sichern; Entwicklungen sollen für heutige und künftige Generationen tragfähig sein), 3. (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten: Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme) und 4 (Nachhaltiges Wirtschaften stärken, insbes. Buchstabe a) – notwendigen Strukturwandel ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten). Durch eine rechtzeitige und koordinierte Abstimmung der notwendigen Maßnahmen können die Klimaziele auch kosteneffizient erreicht werden. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigt (SDG 8). Die Erhöhung des nationalen Klimaschutzziels für das Jahr 2030 ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- *Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,*
- *Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,*
- *Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken.*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz,
- SDG 17 - Partnerschaften zur Erreichung der Ziele,
- Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz,
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Im „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesklimaschutzgesetzes“ wird grundsätzlich plausibel dargelegt, dass dieses zur Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Der vorliegende Gesetzentwurf macht zwar den Willen zu einer verstärkten Treibhausgas-Reduktion und mehr Klimaschutz deutlich, lässt jedoch offen, wie diese konkret erreicht werden können. Bestehende Maßnahmen müssen nachjustiert werden, neue Maßnahmen entwickelt und mit entsprechender Finanzierung hinterlegt werden. Gesetze und Regelungen, wie zum Beispiel in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die derzeit den Ausbau von notwendiger Infrastruktur verhindern, müssen auf den Prüfstand.

Da der Gesetzesentwurf allerdings grundsätzlich im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht, erfolgt daher keine Prüfbitte.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30230 sowie die Anträge auf den Drucksachen 19/28686, 19/28785, 18/29294 in seiner 119. Sitzung am 22. Juni 2021 behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)597 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion der FDP hat folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)600 eingebracht:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Klimaveränderungen werden absehbar weitreichende Auswirkungen auf den Menschen, die Natur und die Umwelt haben. Steigende Durchschnittstemperaturen, höhere Niederschlagsmengen sowie plötzliche Extremwetterereignisse stellen besonders die Land- und Forstwirtschaft vor neue Herausforderungen. Die negativen Folgen von Trockenschäden, schwankenden Erträgen und volatilen Agrarmärkten für die gesamte Volkswirtschaft sind zu begrenzen. Doch genauso, wie die Land- und Forstwirtschaft stärker betroffen sein könnte, ist sie auch ein wichtiger Baustein im Kampf gegen den Klimawandel.

Vor allem der Wald spielt eine entscheidende Rolle bei der Vermeidung und Kompensation von Treibhausgasen im Rohstoff Holz und im gesamten Waldboden. Durch aktive Waldwirtschaft werden in Deutschland derzeit jährlich rund 127 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente kompensiert, was etwa 14 Prozent des jährlichen CO₂-Ausstoßes entspricht. Produkte aus Holz können je nach Verwendung und Lebensdauer große Mengen an Kohlenstoff langfristig speichern. Daher kann nur ein Wald, der aktiv naturnah bewirtschaftet wird, eine langfristige Nutzung der Senkenwirkung des Waldes und des Holzes garantieren.

Mit der ersten Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes soll auch der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor) zum Klimaschutz gestärkt werden. Hierzu wurden bis 2030 mindestens minus 25 Millionen Tonnen, bis 2040 minus 35 Millionen Tonnen und bis 2045 mindestens minus 40 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalente als Zielwerte definiert, die sich jedoch ausschließlich auf die Senkenleistung des LULUCF-Sektors beschränken. Andere Möglichkeiten der klimaneutralen Holznutzung, wie etwa der Ersatz von klimaschädlicheren Brennstoffen und Materialien durch den nachwachsenden Rohstoff Holz, werden dem LULUCF-Sektor nicht als Klimaschutzleistung zugerechnet. Vielmehr entspricht eine Entnahme von Holz im Wald in der Bilanz des LULUCF-Sektors einer Emission, obwohl dadurch insgesamt keine zusätzlichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Treibhausgase freigesetzt werden. Das gilt auch, wenn durch Waldumbau und Holzentnahme klimastabilere Wälder entstehen. Somit steht das Klimaschutzgesetz einem nachhaltigen Waldumbau und der nachhaltigen Nutzung des Rohstoffes Holz entgegen. Die Folge wären unbewirtschaftete Wälder, die jedoch nachweislich weniger CO₂ binden und durch hohen Anteil von Totholz mehr Treibhausgase freisetzen. Diese Einschränkung hat auch Auswirkungen auf die Klimaziele in anderen Sektoren, wie etwa dem Gebäudesektor, da das Bauen mit Holz unattraktiver wird, wenn es im LULUCF-Sektor als Emission verbucht wird.

Ursache dieser Defizite ist der planwirtschaftliche Ansatz des Klimaschutzgesetzes, mit seiner sektorscharfen Trennung der Klimaschutzziele sowie fehlenden wirtschaftlichen Anreizen zur CO₂-Speicherung. Weder wird der Beitrag der Wälder zur CO₂-Vermeidung hinsichtlich der Speicherfähigkeit und -potenziale realitätsnah anerkannt, noch angemessenen vergütet. Mit der EU-Verordnung zum Abbau von Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF-Verordnung) werden die EU-Mitgliedsstaaten zwar verpflichtet, die Treibhausgasemissionen aus dem LULUCF-Sektor auszugleichen. Eine Honorierung der CO₂-Bindungsfunktion von Böden und Wäldern fehlt jedoch. Im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems wird der Entzug von CO₂ aus der Atmosphäre bisher nicht berücksichtigt.

Der europäische Emissionshandel (EU-ETS) ist ein effektives und zugleich effizientes Instrument der Klimapolitik, das marktwirtschaftliche Anreize zur kostengünstigen CO₂-Vermeidung setzt. Während die Emissionen innerhalb des EU-ETS zielgerecht reduziert wurden, entwickelte sich der Ausstoß von Treibhausgasen im Non-ETS-Bereich nicht konform zu den deutschen Klimaschutzzielen. Ein alle Wirtschaftsbereiche einschließender Emissionshandel würde eine sektorenübergreifende Berücksichtigung der Klimaschutzleistung des LULUCF-Sektors ermöglichen. So könnte eine Vergütung der forstwirtschaftlichen Bindung von CO₂ im Rahmen des EU-Emissionshandels marktwirtschaftliche Anreize für eine aktive, klimaschonende Waldwirtschaft schaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. eine aktive Waldbewirtschaftung als Klimaschutzleistung der Forstwirtschaft anzuerkennen.
2. die wissenschaftliche Ermittlung der Speicherfähigkeit und Speicherpotenziale von Wäldern für CO₂ unter Berücksichtigung aller möglichen Kohlenstoffsenken auf Basis der LULUCF-Verordnung der Europäischen Union zu forcieren und regelmäßig zu evaluieren.
3. die Inwertsetzung der CO₂-Bindungsleistung der Wälder für Kohlendioxid in Deutschland und Europa voranzutreiben, indem die CO₂-Speicherung in Wäldern als negative Emissionen im EU-Emissionshandel berücksichtigt und vergütet wird.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass das Bundesverfassungsgericht Ende April dieses Jahres sein Urteil über das Klimaschutzgesetz gesprochen habe. Dabei habe das Gericht nicht die Instrumente der Klimapolitik der Bundesregierung in Frage gestellt. So werde das 2020-Klimaziel erreicht. Auch sei gesagt worden, dass die Instrumente grundsätzlich wirksam seien. Es sei vielmehr um die Frage der Generationengerechtigkeit gegangen. Die Bundesregierung habe den Auftrag des Gerichts angenommen und gebe eine klare, entschiedene und schnelle Antwort. So werde das nationale Klimaziel 2030 um zehn Prozentpunkte auf 65 Prozent angehoben; angepasst auch an das, was auf europäischer Ebene durchgesetzt worden sei. Auch werde der Weg für die Zeit nach 2030 präzisiert. Das Ziel der Klimaneutralität solle fünf Jahre früher, schon 2045, erreicht werden. Eine Anhebung des nationalen Klimaziels hätte ohnehin angestanden, weil Deutschland auf europäischer Ebene eine Anhebung von 40 auf 55 Prozent durchgesetzt habe. Vor diesem Hintergrund sei es der Bundesregierung wichtig gewesen, auf das europäische Gesetzgebungspaket reagieren zu können, das für Mitte Juli des Jahres angekündigt worden sei. Im vorliegenden Gesetzentwurf sei in einer entsprechenden Klausel die notwendige Flexibilität vorgesehen, um auf die Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung auf die Sektorziele reagieren zu können. Dies solle nach Inkrafttreten der europäischen Gesetzgebung überprüft werden. Zum anderen solle auch überprüft werden, inwieweit die nationale und die europäische Bepreisung kompatibel seien. Auch sollen internationale Entwicklungen berücksichtigt werden.

Weiter betonte die Fraktion, dass zur Erreichung der Klimaneutralität Klimasenken unerlässlich seien. Für die Fraktion sei in diesem Zusammenhang wichtig, dass der Wald nicht nur als CO₂-Speicher und als Senke gesehen werde. Werde Holz als Baustoff oder als Energieträger verwendet, dann ersetze Holz einen CO₂-intensiveren Treibstoff oder ein Bauprodukt, das bei der Herstellung CO₂ emittiere. Dieser Substitutionseffekt solle im Rahmen einer umfassenden Berichterstattung geprüft werden, was ebenfalls im Gesetzentwurf verankert worden sei.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abschließend betonte die Fraktion, es sei wichtig, dass nicht nur die Ziele angehoben würden, sondern dass noch in dieser Woche ein umfassendes Maßnahmenpaket im Bereich der Energiepolitik verabschiedet werden solle, und dass bereits im Maßnahmenprogramm zum Klimaschutzgesetz und im Konjunkturpaket insgesamt Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von 80 Milliarden Euro auf den Weg gebracht worden seien. Die Fraktion werde ihren Weg konsequent weitergehen mit ambitionierten Zielen und Maßnahmen.

Die **Fraktion der FDP** erwiderte, dass die Bundesregierung zwar schnell gehandelt habe, was aber nicht bedeute, dass die Fraktion der FDP diesen Gesetzentwurf auch unterstützen könne. Aktuell werde auf ein Gesetzgebungspaket der KOM gewartet, die ein 55-Programm aufsetzen werde, das sehr klar machen werde, wie schärfere Klimaziele erreicht werden könnten. Dass die Bundesregierung jetzt vorpresche und selber Ziele vorwegnehme, sei aus Sicht der Fraktion unklug. So sei das Vorziehen der 65 Prozent Emissionsminderung im Jahr 2030 insofern ein Problem, als dass es Deutschland jeglichen Spielraum in den Verhandlungen mit anderen Ländern nehmen werde. Dies sei schlecht, weil Deutschland natürlich den Effort-Sharing-Bereich mit den anderen EU-Mitgliedstaaten noch ausverhandeln müsse. Diese bräuchten aber ein gewisses Maß an Flexibilität, das Deutschland durchaus geben könnte. Dies sei jetzt nicht mehr möglich.

Ein weiterer Punkt sei das Vorziehen der Klimaneutralität auf 2045. Hierzu gebe es eine Formulierung im Klimaschutzgesetz, das dies innerhalb des europäischen Emissionshandels zu einer Besserstellung anderer Staaten genutzt werden solle. Die Formulierung sei aber unklar. Auch prognostizierte die Fraktion, dass in den Jahren 2045 bis 2050, in denen die anderen Staaten dann noch nicht klimaneutral seien, die eingesparten Emissionen woanders ausgestoßen würden. Die Fraktion zweifelte deswegen an der Sinnhaftigkeit der Maßnahme. Ebenso zweifelte die Fraktion die von der Bundesregierung für die Zeit ab 2030 genannten Zahlen an.

Die Fraktion betonte, dass der vorgelegte Gesetzentwurf nicht aufzeige, wie die Klimaziele erreicht werden könnten, und durch welche Instrumente, welche Möglichkeiten geschaffen werden sollten. Da es auch zwingend sei, auf internationaler Ebene für Klimaschutz zu sorgen, habe die Fraktion der FDP einen eigenen Antrag eingebracht. Dieser zeige sowohl den Schutz vor Carbon Leakage auf, als auch den Weg zu einer internationalen funktionablen Klimapolitik. Die Senkenpolitik der Bundesrepublik sei zwar grundsätzlich richtig. Leider sei im Gesetzentwurf nicht angesprochen worden, wie diese langfristig funktionieren könne. Auch fehle der Punkt, den Ausbau der Wälder so zu vergüten, dass es Anreize setze. Deswegen habe die Fraktion diese Forderung mit in ihren eigenen Antrag aufgenommen und bittet um Zustimmung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zwar von Teilen der Bundesregierung begrüßt worden sei, dennoch sei aber nicht im Sinne der Klägerinnen und Kläger gehandelt worden. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses zu diesem Gesetzentwurf sei ihnen für dieses historische Urteil, das sie erstritten hätten, auch nicht gedankt worden. Das Urteil Sorge für mehr Generationengerechtigkeit und für mehr Freiheitsschutz.

Die Fraktion kritisierte, dass der vorliegende Gesetzentwurf weder ein CO₂-Budget, noch ausreichende Zielsetzungen enthalte. Dabei verwies die Fraktion auf ihren eigenen Antrag, mit dem eine Emissionsminderung in Höhe von 70 Prozent bis 2030 gefordert werde, was mit dem Übereinkommen von Paris konform wäre. Auch sei der Gesetzentwurf nicht mit Maßnahmen unterlegt.

Nach Ansicht der Fraktion wäre es sinnvoll gewesen, wenn der Rat der Expertinnen und Experten für Klimafragen eingebunden worden wäre. Dies wäre dann auch ein Signal an die Klägerinnen und Kläger gewesen. Da dies unterlassen worden sei, stelle der Gesetzentwurf keine Veränderung dar, sondern ein „Weiter so!“. Der sehr schnell vorgestellte Gesetzentwurf sei ein Vertagungsprogramm, das keinerlei ordnungsrechtliche Maßnahmen enthalte. Auch sei beispielweise kurz die Solarpflicht diskutiert worden, die dann aber wieder herausgefallen sei. Ebenso würden Förderprogramme vorgezogen, die aber bereits beschlossen worden seien. Auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien sei bereits im Januar dieses Jahres beschlossen worden. Es sei auch kein Erfolg, ab 2030 keine fossilen Heizungen mehr zu fördern. Dies müsse stattdessen ab sofort gelten. So werde auf der einen Seite immer noch Klimaschädliches gefördert, sodass es keinen Nutzen habe, auf der anderen Seite Klimafreundliches zu fördern. Dies hebe sich gegenseitig auf.

Zum Änderungsantrag der Bundesregierung wies die Fraktion darauf hin, dass die darin enthaltene Forderung, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen der Klimaschutzprogramme zu berücksichtigen, bereits im Klimaschutzgesetz enthalten sei. Durch die Wiederholung entstehe der Eindruck, dass es sich hierbei um ein

Klimabremseargument handle. Der Änderungsantrag sei nach Ansicht der Fraktion ein Erfolg der „Klimaschutzlobbyisten“ und verschlechtere den Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von dem Gedanken der generationenübergreifenden Solidarität geprägt sei, einem Grundwert der SPD. Insofern sei der Beschluss begrüßt worden. Die konkrete Maßgabe des Gerichts sei, die Minderungsziele ab 2031 zu konkretisieren, was auch immer der Haltung der SPD und des SPD-geführten Bundesumweltministeriums entsprochen habe. Die SPD habe sich zunächst nicht durchsetzen können. Insofern sehe die Fraktion den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts als Rückendeckung. Nunmehr werde mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 und bis 2030 mindestens 65 Prozent Reduzierung der Treibhausgase über die Vorgaben des Gerichts hinausgegangen. Hintergrund für die Maßnahmen sei die Zielverschärfung auf der EU-Ebene, die in Deutschland umgesetzt werde, für die die Bundesregierung aber auch auf der europäischen Ebene gestritten habe.

Der Mechanismus im Klimaschutzgesetz, die Ziele regelmäßig jährlich zu überprüfen, und auch zu schauen, ob im Lichte der Wissenschaft eventuell weitere Verschärfungen notwendig seien, bleibe bestehen. Auch stehe im Gesetz, dass die Ziele nur verschärft, nicht aber abgeschwächt werden können. Hierbei verwies die Fraktion auf die öffentliche Anhörung im Ausschuss, die ergeben habe, dass die Erreichung dieser Ziele unglaublich anstrengend und schwierig werde. Deutlich sei auch geworden, dass Deutschland für die Zielerreichung einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien, vor allem Wind und Photovoltaik, brauche. Nur ein systematischer Ansatz könne zum Erfolg führen. Dies sei in der Anhörung am Beispiel Dänemarks deutlich geworden, das deutlich schlechtere Effizienzstandards für Einzelgebäude habe, beim Klimaschutz Deutschland aber voraus sei, weil es sehr stark in Fernwärmesysteme investiert habe. Es sei auch deutlich gemacht worden, dass der Ansatz der „Innovation City Ruhrgebiet“ eben auch funktioniere, weil es ein ganzheitlicher Ansatz sei, bei dem auf die Quartiere statt auf Einzelmaßnahmen geschaut werde. Auch habe der Sachverständige Thorsten Müller in der Anhörung erläutert, dass die Interpretation, das Bundesverfassungsgericht habe die Verpflichtung zu einem Budgetansatz ausgesprochen, so nicht richtig sei. Natürlich müsse man sich mit der Frage des Budgets auseinandersetzen, doch sei dies primär eine europäische Aufgabe, weil die EU der Vertragspartner des Übereinkommens von Paris sei. Die EU sei ein Wirtschaftsraum und die Industrie werde europäisch geregelt. Daher machten nationale Budgets keinen Sinn. Deswegen werde auf europäischer Ebene diskutiert, wie es gelingen könne, die Industrie durch Grenzzölle etc. zu schützen. Die Fraktion betonte abschließend, dass der Transformationsprozess nur gelingen könne, wenn man ihn gemeinsam mit der Industrie, den Gewerkschaften und den Verbraucherinnen und Verbrauchern bewältige.

Die **Fraktion der AfD** wies darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht sehr schnell auf die Beschwerde gegen das Klimaschutzgesetz reagiert habe, während gleichzeitig mehrere Verfassungsbeschwerden zu „Corona-Maßnahmen“ nicht behandelt und ausgesessen würden. Nach ihrer Ansicht hätten sich die Richter eine Hypothese zu eigen gemacht, für die es nach wie vor keinen einzigen wissenschaftlichen Beweis gebe und sich auf die Seite der „Klimahysteriker“ geschlagen.

Weiter führte die Fraktion aus, dass in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses auch Herr Prof. Dr. em. William Happer als Sachverständiger ausgesagt habe, einer der renommiertesten Strahlungsforscher von der Princeton University. Dieser habe vorgetragen, dass eine Verdoppelung der CO₂-Konzentration, wenn sie denn je erreicht würde, die Wärmeabstrahlung der Erde nur um weniger als ein Prozent verringern würde, was letztendlich zu einem Anstieg der globalen Mitteltemperatur um lediglich 0,8 Grad Kelvin führen würde. Die Grundlagen dafür seien Studien von Max Planck und Karl Schwarzschild. Nach Ansicht der Fraktion könne man diese Erkenntnisse nicht einfach ignorieren, wie die anderen Fraktionen dies machten. Auch könne der Meinung des IPCC, des Weltklimarates, dass diese Diskussion abgeschlossen sei, nicht gefolgt werden, da in der Wissenschaft eine Diskussion niemals abgeschlossen sei. Die Fraktionen würden aber nur noch auf Grundlage einer Hypothese diskutieren, „wie“ Maßnahmen umgesetzt würden, nicht aber mehr, „ob“ Maßnahmen zu ergreifen seien. Die Fraktion der AfD stelle sich dagegen und sei die einzige Fraktion, die noch für einen breiten wissenschaftlichen Diskurs zu diesem Thema zur Verfügung stünde bzw. diesen überhaupt noch wolle.

Die **Fraktion DIE LINKE** merkte an, dass das Verhalten der Fraktion der CDU/CSU bemerkenswert sei. Diese habe zunächst die Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes und danach das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gefeiert. Nunmehr werde auch noch vorgetragen, dass das Gericht im Kern gesagt habe, dass das Klimaschutzgesetz bis 2030 richtig sei und dass lediglich für die Zeit danach ein Problem bestehen würde. Das Gericht kennzeichne aber umfassend die Problematik und komme zu dem Schluss, dass nach 2030 nur noch sehr wenig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Budget übrig bleibe, dass man da die Last auf die kommenden Generationen verschiebe und dass man nach 2030 nicht mehr umhin komme, dann einen strukturellen Bruch zu haben. Das sei die riesige Gefahr. Genau deshalb müssten jetzt die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Es reiche nicht, dann noch einmal die Klimaziele auf 2045 zu verschärfen, wenn man keine anderen Ideen als Flugtaxi habe. Die Fraktion DIE LINKE. forderte ganz zentrale ordnungsrechtliche Maßnahmen und Regelungen, aus denen sich auch wirklich niemand rauskaufen könne. Diese seien bereits in der Koalition diskutiert worden, wie beispielsweise die Einführung einer Photovoltaik-Pflicht für sämtliche Gebäude, den Ausbau der Windkraft mit der Revidierung der Abstandspflicht oder die Einführung eines Tempolimits. Diese Maßnahmen würden von der Union verhindert. Auch im Wärmebereich habe die Union verhindert, dass bei den Maßnahmen die Heizkosten tatsächlich ganz oder teilweise auf die Vermieterinnen und Vermieter umgelegt werden. Dabei werde überheblich und zynisch gegenüber Mieterinnen und Mietern argumentiert. Daher mache die Union nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. eine Klimapolitik, die möglichst teuer und ineffizient sei und möglichst wenig bringe zur Erreichung des Pariser Klimaübereinkommens. Dabei würden die Mieterinnen und Mieter einseitig belastet. Die Fraktion forderte die Koalitionsfraktionen auf, die kurzfristig möglichen Maßnahmen zu ergreifen und nicht auf später zu verschieben.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)597 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/30230 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(16)600 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/28686 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/28785 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/29294 abzulehnen.

VII. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung bringt zum Ausdruck, dass die Verordnungsermächtigung nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 auf eine umfassende Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und den Abbau von Kohlendioxid im Sektor Landwirtschaft, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft abzielt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 411/21 – Beschluss) zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vorgeschlagen wurde. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag zugestimmt. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Vorschrift

auf die Treibhausgas-Berichterstattung für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft abzielt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In § 9 Absatz 2 Satz 4 werden die Aspekte aufgezählt, die in den Folgenabschätzungen aufgegriffen werden sollen, die die zuständigen Bundesministerien hinsichtlich ihrer Maßnahmenvorschläge für künftige Klimaschutzprogramme erstellen. Durch die Änderung werden auch die Auswirkungen auf die Beschäftigungsentwicklung und die Wirtschaftsstruktur in die Aufzählung aufgenommen. Die Änderung dient dazu, die Bedeutung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte im Rahmen der Klimaschutzmaßnahmen noch einmal zu unterstreichen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des § 9 Absatz 3, die bereits eine Einbeziehung der Wissenschaftsplattform Klimaschutz vorsieht, soll unverändert beibehalten werden.

Zu Nummer 3

Es ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung des von Rat und Parlament der Europäischen Union beschlossenen erhöhten Klimaschutzziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 die Instrumente zur CO₂-Bepreisung angepasst und möglicherweise ausgeweitet werden. Vor diesem Hintergrund soll erstmals im Jahr 2024 und dann alle zwei Jahre die vorgesehene Darstellung in den Klimaschutzbericht aufgenommen werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Einfügung einer neuen Nummer 7 sind die bisherigen Nummern 7 bis 10 des Gesetzentwurfs (Drucksache 19/30230) neu zu nummerieren.

Berlin, den 22. Juni 2021

Dr. Anja Weisgerber
Berichterstatlerin

Klaus Mindrup
Berichterstatter

Karsten Hilse
Berichterstatter

Dr. Lukas Köhler
Berichterstatter

Lorenz Gösta Beutin
Berichterstatter

Lisa Badum
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.